

Gemeinsame Anfrage

zur Reform des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG)



Mit den geplanten Änderungen im Wohn- und Teilhabepflegesetz (WTPG) und der ersatzlosen Streichung der Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO) soll die Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Pflegeeinrichtungen und der Einrichtungen der Eingliederungshilfe neu geregelt werden. Aus unserer Sicht droht damit der Verlust verbindlicher Beteiligungsrechte und bewährter Schutzstrukturen – ohne dass bisher ein tragfähiger Alternativrahmen erkennbar ist.

Gerade in der Eingliederungshilfe leben viele Bewohner:innen über viele Jahre – oft Jahrzehnte – in den Einrichtungen. Es ist ihr Zuhause. Sie sind in der Regel jünger, aktiver und haben ein hohes Interesse an Selbstbestimmung und Teilhabe. Diese sind ausdrücklich durch die UN-Behindertenrechtskonvention garantiert.

Wir teilen das Ziel, Beteiligung neu und flexibler zu denken. Wir begrüßen auch, dass die Mitwirkung reformiert und an die Realität in den Einrichtungen angepasst werden soll. Doch der bisher bekannte Reformvorschlag weckt erhebliche Bedenken: Er ersetzt klare Rechte durch vage Formulierungen und freiwillige Angebote. Dies birgt die Gefahr, dass Mitwirkung von gelebter Teilhabe zur unverbindlichen Kür wird. Und es droht der Rückbau eines zentralen Schutzrechts für besonders verletzte Gruppen.

Wenn die Landesregierung die Mitwirkung ernsthaft sichern und weiterentwickeln will, müssen folgende, zentrale Fragen geklärt werden:

1. Auflösung verbindlicher Strukturen – Rückzug des Staates aus der Verantwortung

Die Heimmitwirkungsverordnung sichert bislang grundlegende Rechte wie:

- eine demokratische Wahl eines Heimbeirats als Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner,
- die Pflicht zur Information und Anhörung bei wesentlichen Veränderungen im Alltag, welche die bisherigen Mitwirkungsaufgaben betreffen,
- sowie die Verpflichtung der Einrichtung zur Unterstützung der Bewohnervertretung.

All diese Rechte wären künftig nicht mehr verbindlich geregelt. Einrichtungsträger sollen künftig „Mitwirkung gewährleisten und fördern“. Doch ohne konkretisierte Mindeststandards, Verfahren und Prüfmechanismen fehlt jeder Durchsetzungsmechanismus. Es fehlt bereits an einer Benennung der Aufgabenfelder, die von der Mitwirkung umfasst sein sollen. Weiterhin ist fraglich, in welcher Form mit welcher Legitimation eine Interessenvertretung gebildet werden soll, sowie, mit welchen Befugnissen diese ausgestattet werden soll. Die bis dato gegebenen Rechte wie das Recht auf Information, das Recht, auf Beschlüsse Antworten zu erhalten, sowie das Recht auf Beteiligung würden dann ungeregelt bleiben und dem guten Willen der Träger überlassen. Es droht eine Situation, in der jede Einrichtung ihr eigenes Verständnis von Mitwirkung entwickelt – mit entsprechend ungleichen Chancen für die Bewohner:innen.

In Zeiten wachsender Arbeitsbelastung und knapper Personalressourcen droht so eine weitgehende Entprofessionalisierung und letztlich das faktische Verschwinden der Bewohnermitwirkung.

Fragen an das Ministerium:

- Wie wird verhindert, dass bei der Heimmitwirkung zukünftig Verbindlichkeit durch Freiwilligkeit ersetzt und Teilhabe zur Ausnahme wird?
- Welche Aufgaben sollen von der Mitwirkung umfasst sein?
- Welche Konsequenzen hat es, wenn Einrichtungen den Beirat nicht berücksichtigen oder keine Mitwirkungsstrukturen aufbauen?
- Wie soll das Recht auf Mitwirkung bei Entgelterhöhungen gemäß § 85 Abs. 3 S. 2 SGB XI gewahrt und umgesetzt werden?
- Sollen landesweit Mindeststandards verbindlich gelten, damit es nicht bloße Empfehlungen sind?
- Werden Betroffene bzw. deren Verbände an einer möglichen Erarbeitung von Richtlinien beteiligt?

2. Transparenz und Kontrolle – was bleibt von der Aufsicht?

Ohne klare Regelungen fehlt es an einer Grundlage zur Prüfung und Durchsetzung von Mitwirkungsrechten. Eine Abgrenzung, ob sich eine Einrichtung regelkonform verhält, ist auf Basis der derzeit angedachten gesetzlichen Regelung nicht möglich, weil jegliche "Leitplanken" fehlen, innerhalb derer man sich bewegen und organisieren könnte. Bis dato agierende und/oder potenzielle Bewohnervertreter:innen können darüber hinaus auch gar keine Informationen zur Mitwirkung erhalten, weil auch die Aufsichtsbehörden hierfür nicht vorgesehen sind.

Fragen an das Ministerium:

- Welche Rolle bleibt der Heimaufsicht künftig bei der Sicherstellung der Mitwirkung?
- Gibt es verbindliche Vorgaben, wie Einrichtungen Mitwirkung dokumentieren und nachweisen müssen?
- Wie wird Transparenz gegenüber Angehörigen, Betreuenden und der Öffentlichkeit sichergestellt?

3. Gefahr des Ausschlusses – Teilhabe für Menschen mit Einschränkungen sichern

Viele Bewohner:innen stationärer Einrichtungen sind kognitiv oder körperlich eingeschränkt. Gerade sie sind auf gesetzlich abgesicherte Strukturen, unterstützte Beteiligung und geschützte Räume für Rückmeldung angewiesen.

Fragen an das Ministerium:

- Wie wird sichergestellt, dass auch Menschen mit Demenz oder eingeschränkter Mobilität eine Stimme behalten?
- Welche alternativen Beteiligungsformen sollen verbindlich ermöglicht werden?
- Welche Rolle spielen Angehörige, Vertrauenspersonen und externe Fürsprecher künftig?
- Werden Betroffene bzw. deren Verbände an der Erarbeitung von entsprechenden Strategien beteiligt?

4. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen – Gefahr eines Verstoßes gegen die UN-Behindertenrechtskonvention

Die geplante Reform betrifft nicht nur Pflegeeinrichtungen, sondern ebenso Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Hier wiegt der drohende Verlust verbindlicher Mitwirkungsrechte besonders schwer: Viele Bewohner:innen leben über viele Jahre – oft Jahrzehnte – in diesen Einrichtungen. Sie sind in der Regel jünger, aktiver und haben ein hohes Interesse an Selbstbestimmung und Teilhabe. Es ist ihr Zuhause.

Gerade für Menschen mit Behinderungen ist die Beteiligung an Entscheidungen im Wohn- und Lebensumfeld kein „Zusatzangebot“, sondern ein elementares Menschenrecht. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der Deutschland 2009 beigetreten ist, garantiert in Artikel 29 das Recht auf gleichberechtigte politische und öffentliche Teilhabe sowie in Artikel 19 das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, ihre gesetzgeberischen Maßnahmen daran messen zu lassen.

Ein Rückbau verbindlicher Mitwirkungsrechte stellt daher nicht nur eine sozialpolitische Schwächung dar, sondern könnte auch im Widerspruch zu internationalem Menschenrecht stehen.

Fragen an das Ministerium:

- Wie wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin verbindliche Beteiligungsrechte in ihren Wohneinrichtungen behalten?
- Wurden die Auswirkungen der Reform auf Menschen mit Behinderungen im Lichte der UN-BRK geprüft?
- Wie plant das Ministerium, Teilhabe und Mitwirkung für Menschen mit Behinderungen über die gesamte Aufenthaltsdauer hinweg zu sichern?

5. Beiräte als Teil des Beschwerdemanagements

Heimbeiräte bieten aktuell eine niederschwellige, unabhängige und anonyme Anlaufstelle für Beschwerden aller Art. Bewohner:innen trauen sich oft nicht, gegenüber ihrem Träger oder einzelnen Pflegekräften Beschwerden einzulegen, da sie in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis stehen und mitunter Repressalien fürchten. Heimbeiräte können an ihrer Stelle mit dem Beschwerdemanagement, einzelnen Pflegenden oder dem Träger direkt in Kontakt treten und Konflikte früh und bürokratiearm auffangen.

Ein gut informierter und aus- bzw. fortgebildeter Heimbeirat kann häufig einschätzen, wann eine Beschwerde in direktem Kontakt mit dem Heim gelöst werden kann, oder wann z.B. die Heimaufsicht involviert werden muss. Aufgrund der Nähe zu den Bewohner:innen und Angehörigen und der Schnittstellenfunktion zur Einrichtungsleitung ist oft auch eine Einschätzung möglich, ob eine Beschwerde überhaupt zielführend ist. Nicht zuletzt kann ein gut geschulter Beirat auch wie eine kostenlose Unternehmensberatung für den Träger zur allgemeinen Zufriedenheit beitragen und somit Weiterungen und die Beschreitung von Rechtswegen vermeiden.

Fragen an das Ministerium:

- Welche Schutzmechanismen sind für Bewohner:innen außerhalb der Aufsichtsbehörden vorgesehen, wenn es keinen Heimbeirat mehr gibt?
- Wie wollen Sie verhindern, dass mit sinkender Aktivität von Heimbeiräten, die Belastung der Träger, der Heimaufsicht und der Gerichte steigt?

6. Mangel an Qualifizierung und Unterstützung – Mitwirkung braucht Wissen und Struktur

Bewohnervertretungen sowie Einrichtungsmitarbeitende brauchen eine gesetzliche Richtlinie zur Mitwirkung. Um die Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sind Schulungen unerlässlich. Allerdings sind bisherige Schulungsangebote gefährdet, da es an verbindlichen gesetzlichen Vorgaben mangelt.

Fragen an das Ministerium:

- Wird es ein landesweit koordiniertes Schulungskonzept geben?
- Falls ja:
 - Wie wird dieses erarbeitet und mit wem?
 - Wie wird sichergestellt, dass auch kleine Einrichtungen Zugang zu Schulungen erhalten?
 - Wer trägt die Kosten für diese Qualifizierungen und notwendige technische Ausstattung?

7. Rückbau statt Weiterentwicklung – Gefahr eines strukturellen Rückschritts

Die geplante Reform ersetzt nicht nur vorhandene Regeln, sondern schafft Verunsicherung. Statt bestehende Beteiligungsrechte weiterzuentwickeln, werden funktionierende Strukturen demontiert. Die gesamte Mitwirkungsverordnung soll durch einen unkonkreten Halbsatz im WTPG selbst ersetzt werden, der keinerlei konkrete Vorgaben enthält. Gerade die Begründung für die Entscheidung der Streichung der Mitwirkungsverordnung in der bisherigen Form hätte im Vorfeld zu einer Evaluierung führen müssen, damit alternative Empowerment-Strategien rechtzeitig erarbeitet werden können, wie Mitwirkung gelebt und umgesetzt werden kann.

Fragen an das Ministerium:

- Warum wird die Heimmitwirkungsverordnung abgeschafft, bevor eine tragfähige Alternative vorliegt und erprobt wurde?
- Wie plant das Ministerium konkret, Handlungsanleitungen o.ä. für die künftige Mitwirkung zu erarbeiten? Wer soll dabei beteiligt werden und die Interessen der betroffenen Menschen vertreten?
- Wie plant das Ministerium, die Umsetzungsrealität in den Einrichtungen zu begleiten?
- Ist ein Monitoring vorgesehen, das prüft, ob Mitwirkung tatsächlich stattfindet? Wird es eine Evaluation der gesetzlichen Regelungen geben?

Fazit

Mitwirkung in Pflegeeinrichtungen ist kein verzichtbarer Luxus – sie ist ein zentrales Schutzrecht. Sie stärkt Selbstbestimmung, schafft Vertrauen, verbessert die Versorgungsqualität und schützt vor Missständen. Diese Mitwirkung braucht eine rechtliche Grundlage, nicht bloße Absichtserklärungen.

Unsere Vorschläge

1. Einführung landesweiter Mindeststandards für Mitwirkung – rechtlich verbindlich, flexibel in der Umsetzung.
2. Verpflichtende Schulungskonzepte für Bewohnervertretungen und Mitarbeitende – mit gesicherter Finanzierung.
3. Ergänzung jetziger Beteiligungsformen um Alternativen – aber nicht ohne Mindestanforderungen.
4. Keine Reduzierung, sondern Stärkung der Rolle der Heimaufsicht – mit Prüfrechten auch in Beteiligungsfragen.
5. Übergangsregelung statt ersatzlosem Wegfall – bestehende Strukturen müssen über eine Übergangszeit gesichert bleiben.
6. Gesetzliche Regelung zur Evaluierung und Überprüfung der Umsetzung.